

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Arbeitsstunden der Redaction:
Vormittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manus-
cripte macht sich die Redaction nicht
verantwortlich.

Kannahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.

In den Anzeigen für Prof. Annahme:
Otto Krumm, Universitätsstr. 22,
Sauls Hofe, Katharinenstr. 14, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16.150.

Abonnementpreis viertelj. 4 1/2 M.,
incl. Frachtlohn 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.,
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.,
mit Postbeförderung 48 Pf.

Inserate 5 Grsp. Petitzelle 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Labelarischer
Satz nach höherem Tarif.

Verlangen unter dem Redactionsbuch
die Spaltzahl 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postordnung.

N^o 211.

Sonntag den 4. Juli 1880.

74. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 7. Juli a. e., Abends 6 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerhalle.
Tagesordnung:

1. Gutachten des Verfassungs- und Finanz-Ausschusses über die Ausübung der Rathsdienerei mit Helm und Seitengewehr, sowie über Errichtung einer neuen Corporalstelle für die Rathswache.
2. Gutachten des Schul- bez. Verfassungs-Ausschusses über a. die Verwendung des neuen Volksschulengebäudes an der Sebastian-Bach-Strasse zur Unterbringung der IV. Bürgerhalle; b. Ausstattung der Turnhalle der Thomasschule.
- III. Gutachten des Oekonomie-Ausschusses über a. den Bau der Waldstraßenschleuse; b. Schleusenbau, Pflanzung etc. in der Weisengasse; c. den Abwässerungsplan für den Thomastrichhof.
- IV. Gutachten des Bau- bez. Oekonomie-, Finanz- und Schul-Ausschusses über a. einen Arealtausch mit der Thomasschule an der Weisengasse; b. die Verhandlungen mit der Thüringer Eisenbahngesellschaft wegen Verbreiterung der Blücherstraße; c. bauliche Verbesserungen in der Nicolaischule.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die unter dem 7. Juli 1880 erlassene Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken einer Revision unterzogen, auch die Stadtverordneten hierüber gehört haben, bringen wir hiermit die revidirte Instruction mit dem Bemerkten nachstehend zur öffentlichen Kenntniss, daß von Erlass dieser Bekanntmachung an die alte Instruction außer Kraft und an deren Stelle die revidirte Instruction in Kraft tritt, sowie daß dieser revidirten Instruction auch diejenigen Gewerbetreibenden allenfalls nachzugeben haben, welche bereits früher Erlaubniß zur Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken erhalten haben.

Gleichzeitig haben wir in der Instruction für Herstellung von Privatwasserableitungen in den öffentlichen Straßen die Maßbestimmungen den jetzt geltenden Maßsen entsprechend verändert.

Leipzig, am 1. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

I. Instruction

für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken.

§ 1. Erfordernisse.

Die Gewerbetreibenden, welche die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken übernehmen wollen, haben beim Rath sich anzumelden und dürfen Aufträge erst dann übernehmen, wenn dieselben, sowie daß sie den Besitz der dazu erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere einer Pumpe mit Manometer zum Probieren der Blei- und Eisenleitungen, im Amtsblatt des Rathes bekannt gemacht ist. Der Manometer ist jederzeit auf Erfordern der Stadtwerkstatt zur Revision vorzulegen. Im Weigerungsfalle oder falls der Manometer sich in unbrauchbarem Zustande befindet und seine sofortige Wiederherstellung unterbleiben sollte, kann die erteilte Genehmigung zur Ausführung von Wasserrohrleitungen u. s. w. wieder entzogen werden.

§ 2. Umfang der Anlagen.

Die Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen umfassen sämtliche zur Benutzung der Wasserkunst erforderlichen Vorrichtungen innerhalb der Privatgrundstücke und werden an denjenigen Theil der Privatleitung angebunden, welcher von der Wasserkunst in der öffentlichen Straße und vom Abflusshahn ab noch 2 1/2 m in das Privatgrundstück hinein hergestellt worden ist. Wasserrohrleitungen dürfen an Motoren anzubringen ist nicht gestattet, sofern nicht hierzu eine vom Rathe besonders nachzusuchende Erlaubniß erteilt worden ist.

§ 3. Verfahren.

Jede in einem noch nicht mit Wasserleitung versehenen Grundstück auszuführende neue Anlage hat der damit beauftragte Gewerbetreibende vor Inangriffnahme bei der Stadtwerkstatt durch Antragsformular anzumelden. Die Wasserkunst bestimmt die zulässige Anzahl der Wasserauslässe, als Küchenhähne, Badeeinrichtungen, Waschtische, Cisternen, Ständer, Gärten und Sprenghähne.

Auf die zu Abgabe von Bauwasser benutzten Leitungen sind Vorstehendes insofern gleiche Anwendung, als der Wasserkunst Anzeige zu machen ist, wenn die Leitung im neu erbauten Hause weiter geführt werden soll. Die Zulassung des Wassers erfolgt unter Aufsicht der Wasserkunst wie bei Neubauten.

Jede Erweiterung oder Veränderung an schon bestehenden Privatleitungen ist der Wasserkunst, wie bei Neubauten, vor Inangriffnahme durch Antragsformular anzuzeigen. Ausgenommen sind nur gewöhnliche Reparaturen.

Der ausführende Gewerbetreibende darf erst dann mit den Arbeiten beginnen, wenn er das von der Wasserkunst genehmigte Antragsformular zurückgeliefert hat.

§ 4. Breite der Röhren.

Die Zuleitungsrohre müssen so lange, als Nebenleitungen von denselben abgezweigt werden, eine lichte Weite von 24 mm haben.

§ 5.

Die Nebenleitungen (z. B. die in Waschküchen und Bädern führenden) müssen mindestens

12 mm im Erdgeschoß,
12 " " Zwischengeschoß,
18 " " 1. Stock,
18 " " 2. Stock,
24 " " 3. Stock,
24 " " 4. Stock

Engere Nebenleitungen sind gestattet für Waschtische und alle solche Auslässe, welche täglich höchstens Wasser beanspruchen.

§ 6. Beschaffenheit der Röhren.

Die zur Verwendung kommenden Blei- und Eisenleitungen müssen innen mit Schwefelblei überzogen und so hart sein, daß sie den Druck einer Wasserfülle von 170 m Höhe auf die Dauer aushalten.

§ 7. Zapfhähne.

Die Zapfhähne, für welche nach dem auf sie wirkenden Drucke eine lichte Weite nötig ist, die den Fluß von ungefähr 14 l Wasser in der Minute ermöglicht, müssen eine Ausflußöffnung von

6 mm Durchmesser im Erdgeschoß,
6 " " Zwischengeschoß,
6 " " 1. Stock,
8 " " 2. "
8 " " 3. "
8 " " 4. "

§ 8.

Die Gesamtdurchschnittsfläche der Zapfhähne darf nicht größer sein, als die Querschnittsfläche der Zuleitungsrohre sein. Daher können an ein 24 mm weites Zuleitungsrohr 16 Zapfhähne von je 6 mm lichter Durchmesser angebracht werden. Die im 3. und 4. Stock gestatteten 8 mm weiten Hähne zählen hierbei als ein weites Zapfhähne.

Die Ueberdeckung der hiernach auf eine 24 mm weite Leitung zulässigen Auslässe bedingt die Verlegung einer zweiten Zuführung. Alle Zuführungen von größerer Weite, wie 24 mm, erfordern besondere Genehmigung der Stadtwerkstatt.

§ 9.

Die Feuerhähne dürfen den Durchmesser der Zuleitungsrohre haben, die Straßrohre dürfen jedoch den ersten Theil derselben nicht überschreiten.

§ 10.

Die Weite der Zapfhähne wird bei Wasseranlagen für gewerbliche Zwecke in jedem einzelnen Fall anders bestimmt. In keinem Falle darf jedoch der Durchmesser derselben mehr wie der Durchmesser der Zuleitungsrohre betragen.

§ 11. Wassermesser.

Die Wassermesser werden von der Verwaltung der Stadtwerkstatt auf Kosten der Hausverwaltungen aufgestellt und aufgestellt. Die anschließende Hausleitung darf erst 1 m hinter dem Wassermesser Abgehungen erhalten.

§ 12. Dampfessel.

Das für die Speisung von Dampfesseln erforderliche Wasser ist in besondere Reservoirs und aus diesen in die Kessel zu leiten. Die unmittelbare Verbindung der Dampfessel mit den Zuleitungsrohren ist nicht gestattet.

§ 13. Abflusshähne.

Die Zuleitungsrohre sind vor ihrer Verzweigung im Innern der Grundstücke und vor dem Wassermesser mit Abflusshähnen zu versehen.

§ 14. Niederschraubbähne.

Die Zapf- und Abfluß-, sowie die Feuerhähne müssen Niederschraubbähne sein.

§ 15. Schutz der Röhren.

Die Leitungsröhren sind so anzulegen, daß sie bei Frost nicht einfrieren und durch Stoß nicht beschädigt werden.

Im Falle in einzelnen Fällen auf gewöhnlichem Wege nicht vollkommen sicher zu erreichen, so haben die Gewerbetreibenden bei Einreichung ihrer Anträge die erforderlichen Schutzmittel den Eigenthümern der Wasseranlagen zu bezeichnen und sich gegen jährliche Vergütung zur Herstellung der Vorrichtungen zu erboten, welche das Einfrieren der Röhren verhindern.

Das fortwährende Laufenlassen des Wassers als Schutz gegen das Einfrieren der Röhren anzuwenden ist verboten.

§ 16. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Instruction werden mit Geldstrafen bis zu 75 M bestraft.

§ 17. Haftpflicht.

Die Gewerbetreibenden sind dem Rathe für alle Schäden verantwortlich, welche durch ihre Zuwiderhandlungen gegen die Instruction in öffentlichen Anlagen entstehen.

§ 18. Entziehung der Erlaubniß.

Bei wiederholter fehlerhafter oder schlechter Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen entzieht der Rath den Gewerbetreibenden die nach dieser Instruction erteilte Erlaubniß.

§ 19.

Die angemeldeten und durch öffentliche Bekanntmachung des Rathes zu diesem Gewerbebetrieb zugelassenen Gewerbetreibenden sind hinsichtlich aller bei Ausführung von Wasserrohrleitung und Wasseranlagen vorkommenden Arbeiten den Bestimmungen dieser Instruction und den Anweisungen, welche die Verwaltung der Stadtwerkstatt dazu für erforderlich erachtet, auf das Bündlichste nachzukommen verbunden.

Leipzig, am 1. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

II.

Instruction

für Herstellung von Privatwasserableitungen in den öffentlichen Straßen.

§ 1. Privatwasserableitungen.

Privatwasserableitungen — Abzweigungen von dem öffentlichen Rohrnetz zur Benutzung der Wasserkunst für regulativmäßige Privatverwe — in den öffentlichen Straßen geben sofort nach ihrer Herstellung in das Eigenthum der Stadt über und bilden einen Theil der städtischen Rohrleitung.

Sie werden aus Kosten der Privatabteilungen angemeldet und den Anweisungen, welche die Verwaltung der Stadtwerkstatt mit dieser Herstellung beauftragten Techniker gelten folgende Vorschriften.

§ 2. Beschaffenheit der Röhren.

Die zur Verwendung kommenden Blei- und Eisenrohre müssen eine lichte Weite von 24 mm haben, innwendig mit Schwefelblei überzogen sein und den Druck einer Wasserfülle von 170 m auf die Dauer aushalten. Ihr Mindestgewicht hat für den laufenden m 4,85 kg zu betragen.

§ 3. Anschluß.

Die Privatabteilungen werden ausschließlich mit den 24 mm weiten Röhren der städtischen Wasserleitung durch gusseiserne Schellen verbunden, an welchen meistens Abflusshähne liegen, die dazu dienen, die Röhren 24 mm weit unter vollem Wasserdruck anzubohren.

§ 4. Abflusshähne.

An den Grenzen der Grundstücke sind in 0,28 m weitem Abstande von denselben ebenfalls meistens Abflusshähne anzubringen, welche mit eisernen Spindeln, eisernen Futterrohren und Deckeln versehen werden und zur Oeffnung und Schließung der Privatabteilungen dienen.

§ 5.

Die Abflusshähne derselben Art sind bei Springbrunnenleitungen anzubringen.

§ 6. Muster.

Die einzelnen Bestandtheile der Privatabteilungen sind genau nach dem ausgestellten Muster auszuführen.

§ 7. Art der Legung.

Die Privatabteilungen müssen mindestens 1,4 m unter die Erdoberfläche und in offenen Gräben gelegt werden.

§ 8. Ausführung der Gräben.

Die bei der Oeffnung der Gräben ausgeworfene Erde ist in trockenem Zustande gleichmäßig wieder einzufüllen und so fest zu stampfen, daß eine bemerkbare Setzung nicht erfolgt.

Sollte die ausgeworfene Erde durch das Liegen auf den Straßen durchfeuchtet werden, so sind die Gräben mit trockener Erde oder trockenem Sande auszufüllen.

Die Beschaffung der ausgeworfenen Erde ist nur gestattet, wenn die Gräben mit einer gleich großen Menge besserer Erde bereits ausgefüllt worden sind.

§ 9. Pflaster und Trottoir.

Das Pflaster, die Lagerinne und das Trottoir müssen nach Legung der Röhren in dem früheren Stande wieder hergestellt werden. Abhanden gekommene Pflastersteine sind durch gleich gute zu ersetzen.

§ 10. Haftpflicht.

Die ausführenden Techniker haften der Wasserkunst für alle Schäden, welche durch fehlerhafte Ausführung der Arbeiten am städtischen oder Privatigenthum entstehen.

Pflaster und Trottoir haben sie drei Monate lang nach Herstellung der Privatabteilungen und, was die vor Eröffnung der Wasserkunst hergestellten Privatabteilungen betrifft, drei Monate lang nach dieser Eröffnung in voller Länge und Breite der Ausgrabungen in gutem Stande zu halten.

§ 11. Ausführung der Arbeiten.

Die gesammte Herstellung jeder Privatabteilung, die Zufüllung der Gräben, die Pflasterung und Herstellung des Trottoirs müssen an einem Tage angefangen und vollendet werden.

Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so müssen die Gräben in der Breite der Fahrbahn ausgefüllt und die Pflastersteine in gehöriger Ordnung zusammengelegt werden, damit nöthigenfalls Spritzen und andere Löschgeräte über die Stelle fahren können.

§ 12. Ausnahmen.

Beträgt die Länge einer Privatabteilung innerhalb der öffentlichen Straßen mehr als 11,8 m, so ist bei der Wasserkunst Anzeige zu machen und nach näherer Anweisung derselben an einem Tage wenigstens eine Fahrbahn von 6,6 m Breite anzufüllen und zu pflastern.

§ 13. Vorsichtsmaßregeln.

Die während der Nacht offen bleibenden Gräben sind einzufriedigen und mit Laternen zu behängen; auch sind Wächter bei ihnen anzustellen.

Unterlassen die ausführenden Techniker diese Vorsichtsmaßregeln, so veranlaßt die Verwaltung der Wasserkunst auf deren Kosten das Nöthige.

§ 14.

Die ausführenden Techniker sind hinsichtlich aller bei Herstellung von Privatabteilungen in den öffentlichen Straßen vorkommenden Arbeiten den Bestimmungen dieser Instruction und den auf Grund derselben ihnen von der Wasserkunst erteilten Weisungen unterworfen.

Leipzig, am 1. Juli 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Bekanntmachung.

Wegen Umbaus des Pomatowahrsbrüde wird die Kesselfrage auf dem Tracte zwischen der Canal- und Frankfurter Straße vom 5. d. M. an bis zur Vollendung des Brückenbaues für den durchgehenden Fahrverkehr gesperrt.
Leipzig, am 1. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geheimen Rath Prof. Dr. Kolbe betrug die Leuchtstärke des städtischen Leuchtgases im Monat Juni d. J. durchschnittlich das 14fache von dem der Normalmächter bei 0,478 speculischem Gewicht.
Leipzig, den 3. Juli 1880.

Des Rathes Deputation zur Gasanfrage.